

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2018 beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 54:
„Begriffsbestimmungen“
2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 54 folgende Zeilen eingefügt:

„Allgemeine Haushaltsgrundsätze	54a
Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen	54b
Haushaltskonsolidierungskonzept	54c“
3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 59:
„Kassenkredite“
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 67 folgende Zeile eingefügt:
„Eröffnungsbilanz 67a“
5. § 32 Z 18 lautet:
„18. die Bildung, Verwendung und die Änderung des Zweckes von **Rücklagen**; die Verwendung von Überschüssen (Reingewinnen) und die Bedeckung von Fehlbeträgen (Verlusten), wenn deren Höhe 0,05 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages übersteigt;“
6. § 32 Z 19 lautet:
„19. die **Rechnungsabschlüsse** sowie der **Stichtag** für die Erstellung des Rechnungsabschlusses;“
7. § 32 Z 21 lautet:
„21. die Bewilligung **außer-** oder **überplanmäßiger Mittelverwendungen** (siehe § 54 Z 4) und Zweckänderungen von veranschlagten Mittelverwendungen, wenn die

einzelne Mittelverwendung 0,05 % oder die Mittelverwendungen innerhalb eines Rechnungsjahres zusammen 0,5 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigen;“

8. § 32 Z 24 lautet:

„24. die **Abschreibung** uneinbringlicher Forderungen über 0,05 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags, ausgenommen bei Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;“

9. § 32 Z 26 lit. a lautet:

„a) den Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von **unbeweglichem Vermögen**, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigt;“

10. § 32 Z 26 lit. e lautet:

„e) **Verzicht** auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine **Hypothek** und auf eine **Dienstbarkeit** oder **Reallast**, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigt;“

11. § 32 Z 26 lit. f lautet:

„f) die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des **grundbücherlichen Vorranges**, wenn der Wert der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,1 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigt;“

12. § 32 Z 26 lit. g lautet:

„g) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von **beweglichem Vermögen** und die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Leistungen, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigt;“

13. § 32 Z 26 lit. h lautet:

„h) den Abschluss oder die Auflösung von **Verträgen**, deren Jahresentgelt 0,01 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen;“

14. § 32 Z 26 lit. i lautet:
„i) die Gewährung von **Förderungen**, deren Höhe 0,01 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigt, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;“

15. § 32 Z 26 lit. j lautet:
„j) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von **Rechtsstreitigkeiten**, wenn der Streitwert zum Zeitpunkt der Einleitung den Wert von 0,1 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags übersteigt, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;“

16. Im § 32 Z 26 lit. k wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird im § 32 Z 26 folgende lit. l angefügt:
„l) die **Festlegung der Nutzungsdauer** abweichend von Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015.“

17. § 38 Abs. 4 lit. e lautet:
„e) die Gewährung von **Förderungen** im Rahmen des Voranschlags nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,01 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt;“

18. § 47 Abs. 2 lit. d lautet:
„d) die Gewährung von **Förderungen**, deren Höhe 0,002 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 32 Z 8), sofern die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet;“

19. § 47 Abs. 2 lit. e lautet:
„e) den Abschluss und die Auflösung von **Verträgen**, wenn das Jahresentgelt 0,002 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt;“

20. § 47 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von **beweglichem Vermögen** und die Entscheidung über die **Vergabe von Leistungen**, wenn der Wert 0,02 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt, und die Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes; soweit die damit verbundenen Mittelverwendungen aus Mitteln der Erträge des Ergebnisvoranschlags bedeckt werden können;“

21. § 54 lautet:

„§ 54

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. **städtisches Vermögen**: Alle der Stadt gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für städtische Zwecke bestimmt sind.
2. **Investitionsnachweis**: Darstellung aller Maßnahmen im langfristigen Vermögen. Maßnahmen die ganz oder teilweise durch einmalige Mittelaufbringungen (z.B. der Veräußerung von städtischem Vermögen, Investitionskostenzuschüsse, sonstige Fördermittel, Rücklagenentnahmen mit Zahlungsmittelreserve, Darlehensaufnahmen, Leasing u. dgl.) gedeckt werden, sind in einem Einzelnachweis darzustellen. Alle übrigen Maßnahmen, die durch eigene Mittelaufbringung bedeckt werden, sind in einem Sammelnachweis darzustellen.
3. **Mittelaufbringung** (Einnahmen): Erträge und Einzahlungen sowie Mittelaufbringungsgruppen im Sinne der VRV 2015.
4. **Mittelverwendung** (Ausgaben): Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mittelverwendungsgruppen im Sinne der VRV 2015.
5. **Stichtag** für die Erstellung des Rechnungsabschlusses: Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen.
6. **VRV 2015**: Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, StF: BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018.

7. **Kassenabschluss:** Übersicht über alle Zahlungsflusskonten, über die die Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen, inklusive Kassenstärker im Sinne der VRV 2015.
8. **MVAG:** Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen im Sinne der VRV 2015.
9. **Kommunale Buchführung:** Haushaltsführung der Städte unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze entsprechend landesrechtlicher Bestimmungen sowie der Vorgaben der VRV 2015.
10. **mittelfristiger Finanzplan:** Ergebnis- und Finanzierungsplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren.
11. **Haushaltspotenzial:** Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.“
22. Nach § 54 werden folgende § 54a, § 54b und § 54c eingefügt:

„§ 54a

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Stadt hat ihren **Haushalt** so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Der Haushalt ist **wirtschaftlich, zweckmäßig** und **sparsam** zu führen.

(2) Die Veranschlagung erfolgt mittels eines integrierten **Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes**, zu dem im Rechnungsabschluss ein Vermögenshaushalt hinzutritt.

(3) Die **Liquidität** der Stadt ist einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und Finanzierungsleasing für die Investitionstätigkeit der Stadt sicherzustellen.

(4) Im Ergebnishaushalt ist hinsichtlich des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses die **Ausgeglichenheit** anzustreben. Ein Fehlbetrag im Ergebnisvoranschlag und ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der allgemeinen Haushaltsrücklage bedeckt werden.

(5) Im Vermögenshaushalt sind die allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen als gesonderter Teilposten des Nettovermögens auszuweisen. Der allgemeinen Haushaltsrücklage können positive Nettoergebnisse durch Beschluss des Gemeinderates zugeführt werden, soweit der Bestand der

allgemeinen Haushaltsrücklage den Höchstbetrag von der Hälfte des Nettovermögens nicht erreicht hat. Die Summe des Nettovermögens ist positiv zu erhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn die Vorgaben des § 61 Abs. 3 eingehalten werden.

(6) Zur Erfüllung von **Verpflichtungen** mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, für drohende **Verluste** aus schwebenden Geschäften oder Abgabe- und Steuerausfällen sowie laufende Verfahren und bestimmte Aufwendungen (z. B. Pensionen) kann die Stadt eine **Rückstellung** in angemessener Höhe veranschlagen.

(7) Die Stadt hat ihren **Schuldendienst**, mit Ausnahme von Umschuldungen, aus den finanzwirksamen Erträgen laufend zu bestreiten.

(8) Bei der Führung des Haushalts hat die Stadt finanzielle Risiken zu minimieren.

(9) Die **Gebahrung** ist auf Grundlage der kommunalen Buchführung zu führen.

(10) Anzuwenden sind des Weiteren die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, dem Haushaltspotential, dem Kassenwesen und der Buchführung.

§ 54b

Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen

(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren zu erstellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Der mittelfristige Finanzplan hat die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Arten der finanziellen Ziele zu berücksichtigen. Ebenso sind die von der Landesregierung festgelegten Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen anzuwenden.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

(4) Der Gemeinderat hat für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag zu erstellen. Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Voranschlag ist Grundlage für die Führung des Haushaltes.

(5) Die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind Bestandteile des Voranschlages der Stadt. Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt verwaltet werden, sind eigene Voranschläge zu erstellen. Für die Aufstellung dieser Voranschläge gelten die Bestimmungen dieses Teiles sinngemäß.

§ 54c

Haushaltskonsolidierungskonzept

(1) Die Stadt hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 54b) die **allgemeine Haushaltsrücklage** aufgebraucht wird und die gemäß § 59 gesetzlich maximal ausnutzbare **Kontoüberziehung** nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Stadt sicherzustellen, oder
2. wenn das **Haushaltspotenzial** innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

(2) Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Stadt die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotentials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

(3) Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom **Gemeinderat** zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.“

23. § 55 lautet:

„§ 55

Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag hat

- im **Ergebnisvoranschlag** sämtliche zu erwartende Erträge und Aufwendungen des folgenden Haushaltsjahres und

- im **Finanzierungsvoranschlag** sämtliche zu erwartende Einzahlungen und Auszahlungen des folgenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten

voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) zu enthalten.

(2) Der Voranschlag gliedert sich in einen Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag. Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind so zu erstellen, dass die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt erfüllt werden können und durch die zu erwartenden Mittelaufbringungen die zu erwartenden Mittelverwendungen ohne investitionsabhängige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen bestritten werden können.

(3) Vorhaben, die als Einzelnachweis im **Investitionsnachweis** auszuweisen sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 76 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können.

(4) Der Gemeinderat kann durch einen **Voranschlagsvermerk** bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (**einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit**).“

24. § 56 lautet:

„§ 56

Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages

1) Der mittelfristige und Finanzplan ist **gemeinsam** mit dem Voranschlag zu beschließen.

(2) Der **Bürgermeister** hat den **Entwurf** des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Haushaltsjahres im **Stadtsenat vorberaten** werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres dem **Gemeinderat** zur **Beschlussfassung** vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen. Die Ausfertigung kann auf elektronische Weise übermittelt werden. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen und muss dieser mit der elektronischen Übermittlung einverstanden sein.

(3) Zusammen mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:

a) den **Dienstpostenplan**;

b) den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
(Investitionsnachweis);

c) die **Wirtschaftspläne** von städtischen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

d) den **Gesamtbetrag der Darlehen** sowie den Gesamtbetrag von **Zahlungsverpflichtungen**, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind;

e) den Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 32 Z 26 lit. k);

f) **weitere Nachweise**, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, in **schriftlicher und elektronischer** Form, zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der **Voranschlag** inklusive aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im **Internet** in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.“

25. § 57 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen **Nachtragsvoranschlag** vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 55 Abs. 2 nicht eingehalten werden.“

26. § 58 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen **Verpflichtungen**, Besorgung der **laufenden Verwaltung** sowie die Leistung der **laufenden Mittelverwendungen**, die bei **sparsamster Verwaltung** notwendig sind;“

27. § 59 lautet:

„§ 59

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Stadt Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 20 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister zur Aufnahme der Kassenkredite ermächtigen.

(2) **Kontoüberziehungen** nach Abs. 1 sind am Rechnungsabschlussstichtag als kurzfristige Finanzschulden im Rechnungsabschluss auszuweisen.“

28. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Erneuerung von Vermögensteilen, die ersetzt oder erweitert werden müssen, sollen aus Mitteln der wiederkehrenden Mittelaufbringungen oder finanzwirksamen Erträge Rücklagen (**Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen**) gebildet werden.“

29. Im § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das **Anlagevermögen** der Stadt ist im Anlageverzeichnis zu gliedern in:

- öffentliches Gut,
- Vermögen, welches für eine Veräußerung nicht vorgesehen ist (Gemeingut),
- immaterielles Anlagevermögen und
- sonstiges Anlagevermögen.

Die **Feststellung** darüber hat der Gemeinderat spätestens bei Rechnungslegung, erstmalig im Zuge der Eröffnungsbilanz, zu treffen.“

30. § 61 Abs. 1 bis Abs. 3 lauten:

„(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung aufgenommen werden. Dies insoweit als eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens durch laufende finanzwirksame Erträge erfolgt und die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Im Einzelfall ist eine Überschreitung der in § 62d Abs. 3 genannten Höchstlaufzeit zulässig, sofern dies Haushaltsmaßnahmen zur Gewährleistung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 54a erfordern. Die Aufnahme von Darlehen ist im Investitionsnachweis darzustellen. Das Gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen.

(2) Weiters sind Darlehen, welche nicht der investiven Gebarung dienen, zulässig, sofern die Grenze von 30 % der Mittelaufbringungen an Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschritten ist. Als Basis sind die Ertragsanteile des zweit vorausgehenden Rechnungsjahres heranzuziehen.

(3) Wenn im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des Abs. 2 bereits überschritten wurde, beträgt die Grenze 100 %. Liegt die Überschreitung über 100 %, beträgt die Grenze 200 %.

Um langfristig eine geordnete Finanzgebarung sicherzustellen, verringern sich diese Grenzen für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge beginnend ab dem Jahr 2016 gemäß nachstehender Tabelle:

bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von	
über 100 %	bis 100 %
2016 193 %	2016 96,5 %
2017 186 %	2017 93 %
2018 179 %	2018 89,5 %
2019 172 %	2019 86 %
2020 120 %	2020 82,5 %
2021 115 %	2021 79 %
2022 110 %	2022 75,5 %
2023 105 %	2023 72 %
2024 100 %	2024 68,5 %
2025 95 %	2025 65 %
2026 90 %	2026 61,5 %
2027 85 %	2027 58 %
2028 80 %	2028 54,5 %
2029 75 %	2029 51 %
2030 70 %	2030 47,5 %
2031 65 %	2031 44 %
2032 60%	2032 40,5 %
2033 55 %	2033 37 %
2034 50 %	2034 33,5 %
2035 45 %	2035 30 %“
2036 40 %	
2037 35 %	
2038 30 %	

31. § 61 Abs. 6 entfällt.

32. § 62d Abs. 3 lautet:

„(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren, darf jedoch 25 Jahre, bei Gebäuden 40 Jahre, ab Inbetriebnahme nicht übersteigen.“

33. § 66 lautet:

„§ 66

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des **Rechnungsabschlusses** ist vom **Bürgermeister** zu erstellen und zu unterfertigen. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen. Der Gemeinderatsbeschluss über den gewählten Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist im Rechnungsabschluss ersichtlich zu machen.

(2) Der Rechnungsabschluss umfasst die **Ergebnisrechnung**, die **Finanzierungsrechnung**, die **Vermögensrechnung**, die **Nettovermögensveränderungsrechnung** und die **Beilagen** gemäß § 15 Abs. 1 VRV 2015. Alle Konten sind in einem Detailnachweis darzustellen, zusätzlich sind präzisierende Kontenbezeichnungen möglich. Der Kassenabschluss hat die **gesamte Kassengebarung** nachzuweisen. Die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015 hat alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der **Voranschlag eingehalten** wurde und welcher Unterschiede zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Wert entstanden sind. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der **Stand des Vermögens** und der **Schulden** sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen.

(3) Die Haushaltsrechnung hat alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushaltes in der Voranschlagsgliederung zu enthalten. Sie hat jedenfalls nachzuweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss bzw. Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt.

(4) In einer **Beilage zum Rechnungsabschluss** sind anzuführen:

1. der Kassenabschluss (§ 54 Z 7);
2. die Darstellung des Haushaltspotentials (§ 54 Z 11);
3. Sämtliche Beteiligungen der Stadt unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer;

4. Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen bei denen eine jährliche Verpflichtung der Stadt von mehr als 0,1 % der Summe der Erträge, jedenfalls jedoch über € 20.000,- möglich ist, mit Angabe der Größe der Verpflichtung und der Vereinsregisternummer;
5. Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz, RGBI. Nr. 70/1873, idF BGBl. I Nr. 104/2017, und der Firmenbuchnummer;
6. der Investitionsnachweis;
7. Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten;
8. die Anlagen 1a, 1b und 1c der VRV 2015. Diese sind zusätzlich unterteilt nach Gesamthaushalt, Konten im Investitionsnachweis und weitere Konten (nicht im Investitionsnachweis) zu untergliedern. Die Darstellung hat sowohl auf MVAG 1 als auch MVAG 2 zu erfolgen. Für jedes erstellte Bereichs-, Global- und Detailbudget gemäß §§ 6, 15 und 16 VRV 2015 ist diese Untergliederung ebenfalls auszuweisen;
9. Nachweis über interne Darlehen;
10. die Abänderung zur Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015;
11. die ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen nach § 61 Abs. 3. Leermeldungen zu Nachweisen sind nicht erforderlich.

(5) Für **Eigenbetriebe** (nach § 1 Abs. 2 VRV 2015) sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Diese sind dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss der Stadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für die Berücksichtigung von Sachverhalten sowie die Dokumentation des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt Abs. 1 sinngemäß.“

34. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vor der Auflage auf Grund der Vorgaben der Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013, auf seine Plausibilität zu überprüfen und erforderlichenfalls sind die notwendigen Korrekturen durch den Bürgermeister zu veranlassen. Der auf Plausibilität überprüfte und gegebenenfalls korrigierte Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zwei Wochen hindurch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat

der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen. Die Ausfertigung kann auf elektronische Weise übermittelt werden. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen und muss dieser mit der elektronischen Übermittlung einverstanden sein. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

35. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Eröffnungsbilanz

(1) Die Stadt hat bei der erstmaligen Anwendung der Grundlagen der kommunalen Buchführung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung. Die Bestimmungen der §§ 66 und 67 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zur Beschlussfassung über den ersten Rechnungsabschluss nach den Grundlagen der kommunalen Buchführung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum **Eröffnungsbilanzstichtag** (zum Beginn des Haushaltsjahres nach Abs. 1) unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln.

(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist, soweit keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, auf Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten oder nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 38 Abs. 8 der VRV 2015 vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese Wertberichtigungen sind vom Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Nach Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz dann als geändert. Eine Wertberichtigung kann bis spätestens fünf

Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz erfolgen und ist nur mit Beschluss des Rechnungsabschlusses zulässig.“

36. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Folgende Beschlüsse sind der Landesregierung binnen zwei Wochen **anzuzeigen** und hat die Landesregierung deren Vollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:

- a) der **Verzicht** auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;
- b) der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von **Wertpapieren** oder Forderungen;
- c) die Abgabe einer unbedingten **Erbserklärung** sowie die Annahme eines Vermächnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;
- d) die Abgabe einer **Nachstehungserklärung** bezüglich der bürgerlichen Rangordnung

wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung **0,5 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags** des Haushaltsjahres im Einzelfalle übersteigt. Eine Untersagung ist nicht mehr zulässig, wenn ein Beschluss bereits vollzogen wurde und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Bei einer Untersagung entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht und haftet die Stadt auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung den Vollzug des Beschlusses untersagt hat.“

37. § 76 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von **unbeweglichem Vermögen**, ausgenommen die Einräumung eines Baurechts zur Errichtung von Bauwerken nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBl. 8304, wenn die Baurechtseinräumung zu diesem Zweck ausdrücklicher Vertragsbestandteil ist, sowie hiermit im Zusammenhang stehende Belastungen durch Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, Reallasten oder Dienstbarkeiten;“

38. § 76 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. a bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. b und c bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt; überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit. c ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Genehmigung:

- a) **Darlehen**, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird;
- b) **Darlehen**, die für eine andere Gebietskörperschaft aufgenommen werden und von dieser zurückgezahlt werden;
- c) die Verpfändung von unbeweglichen Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur **Sicherstellung** solcher Darlehen;
- d) die Übernahme einer **Haftung** für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach lit. a und b;
- e) **Darlehen** die keinem besonderen Verwendungszweck zugeordnet sind, entsprechend § 61 Abs. 2 und 3;
- f) die **Veräußerung** von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muss durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;
- g) **Darlehen**, die zur Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß lit. a und b dienen;
- h) **Darlehen** für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden;
- i) **Darlehen** und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die

Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt;

j) **Haftungen für Gemeindeverbände**, deren Mitglied die Stadt ist, im satzungsgemäßen Ausmaß.“

39. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Genehmigung darf **nicht** erteilt werden, wenn

a) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **dauernden** Schmälerung des Vermögens der Stadt herbeiführen könnte. Eine solche ist auch dann nicht gegeben, wenn mit dieser Maßnahme, bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise,

Einnahmesteigerungen und wirtschaftliche Vorteile für die Stadt verbunden sind;

b) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **übermäßigen** Verschuldung der Stadt herbeiführen könnte. Die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Mittelverwendungen durch laufende Mittelaufbringungen aus der operativen Gebarung bedeckt werden können;

c) die Maßnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht und die **Rechtswidrigkeit** nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird oder

d) die Maßnahme **nicht im Voranschlag** vorgesehen ist und die **Folgebelastungen** nicht in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt wurden.“

40. Im § 76 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 7. § 76 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Bei der Beurteilung von Maßnahmen gemäß Abs. 5 lit. a und lit. b ist zu

berücksichtigen, ob diese für die Erfüllung einer **gesetzlichen Verpflichtung**

unabdingbar sind oder ob die Maßnahme zur Erfüllung **überörtlicher Interessen erforderlich** ist und die Stadt die zur Gewährleistung des hinzukommenden

Schuldendienstes allenfalls erforderlichen Haushaltmaßnahmen setzt. Eine Stadt hat alle zweckdienlichen Kalkulationen und Unterlagen, die das Vorliegen der genannten

Voraussetzungen sowie behauptete Vorteile im Sinne des Abs. 5 lit. a glaubhaft

machen, dem Gemeinderat vorzulegen und sind diese Gründe sowie die

eingeleiteten Haushaltmaßnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Die

Kalkulationen und Unterlagen sind nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

41. Im § 101 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des § 62d Abs.3, § 76 Abs.1 und Abs. 3, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2020 in Kraft. Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag und der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 2020 haben den Regelungen dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX zu entsprechen.

Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Regelungen in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX anzuwenden. Bestehende Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Widerspruch zu Bestimmung des § 62d Abs. 3 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX stehen, bleiben unberührt.“